

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung
von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$
und $\equiv 1500\text{ V}$

Teil 4: Besondere Anlagen. § 54.
Unterrichtsräume mit
Experimentierständen

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 06 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
§ 54 Unterrichtsräume mit Experimentierständen	5
§ 54.1 Geltung	5
§ 54.2 Begriffe	5
§ 54.3 Bleibt frei	
§ 54.4 Energieabnahmestellen an Experimentierständen	5
§ 54.5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen in Unterrichtsräumen	7

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 07 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.
- (3) Die Vorschriften ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:
Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
Teil 4: Besondere Anlagen
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-EN 1, Teil 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $= 1\,500\text{ V}$. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
ÖVE-EN 1, Teil 2, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $= 1\,500\text{ V}$. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
- (5) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf

den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- (6) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (7) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (8) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.